

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);

Eingesehen die Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbaubau und den Wein (RWV);

Eingesehen das am 14. August 2008 an das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung übermittelte Vorprojekt;

Eingesehen das durch den Staatsrat am 14. Oktober 2009 genehmigte Projekt;

Eingesehen die öffentliche Einsichtnahme vom 26. Oktober bis 26. November 2009;

Auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung ;

beschliesst:**A. Kontext****1. Historischer Rückblick**

Am 22. Februar 1989 hat der Staatsrat eine kantonale Kommission für die Rebbauanordnung mit nachfolgenden Zielen bestimmt:

- Erstellung eines Inventars der Rebfläche pro Rebsorte zur Bestandesaufnahme und zur Verfolgung der Entwicklung, für jede der 69 Rebbaugemeinden. Daraus entstand das aktuelle kantonale Rebbergregister.
- Erstellung einer einheitlichen pragmatischen Methode für jede einzelne Rebsorte im bestangepassten Umfeld in Zusammenarbeit mit den Rebbaugemeinden.
- Sammeln von Erkenntnissen über die Erfahrungen aus den Beobachtungen über die Anpassung der Rebsorten an die lokalen pedoklimatischen Bedingungen durch den Winzer.

Zehn Jahre waren notwendig (erste Homologation am 17. März 1999), um dieses Verwaltungswerkzeug „die am besten angepasste Rebsorte am richtigen Ort anzupflanzen“ durch die Gesamtheit der kantonalen Rebbaugemeinden und im speziellen durch die Gemeinde-Kommissionen, die zu diesem Zweck eingesetzt wurden, durchzuführen.

2. Rebbaukatasterplan

Der Bund hat durch die Verordnung über den Rebbaubau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 dem Kanton die Führung des Rebbergkatasters übertragen. Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kGler) vom 8. Februar 2007 (Art. 22, Abs. 1) wie auch die Verordnung über den Rebbaubau und den Wein (RWV) vom 17. März 2004 (Art. 7, Abs. 4 und Art. 15, Abs. 1) verpflichten die Gemeinden, ein Inventar aller

Rebparzellen wie auch ein Rebkatasterplan und Rebbausektoren zu erstellen. Diese sind ergänzend und untrennbar. Eine Anpassung auf dem Parzellenplan und dem Orthophoto der bepflanzten Parzellen ist obligatorisch. Eine Unterscheidung der Weinfläche ist so durch die Parzellen, die sich im Rebbausektor befinden, und die Parzellen ausserhalb der Rebbauzone ersichtlich. (Tafeltrauben und Parzellen, die für den Privatkonsum bestimmt sind.)

3. Verfeinerung der Rebbausektoren in den einzelnen Gemeinden

3.1. Gesetzliche Grundlagen und Ziele

Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kGler) vom 8. Februar 2007, sowie die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 mit den Abänderungen vom 20. Juni 2007 legen den rechtlichen Rahmen für die Sortenbewirtschaftung im Walliser Rebberg fest. Dieses Gesetz sieht des Weiteren die Weiterentwicklung der Ausgestaltung der Rebbausektoren in Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung des Staatsratbeschlusses vom 3. Oktober 1980 betreffend Abgrenzung der Rebbauzonen vor.

Das Ziel der Verfeinerung der Rebbausektoren besteht darin, die Qualität der AOC-Weine aus dem Wallis stets zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen die im Laufe der Jahre erworbenen neuen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Anpassung der Sortenbepflanzung an das Potential der einzelnen Terroirs herangezogen werden, damit in jedem Sektor „die am besten angepasste Rebsorte am richtigen Ort angepflanzt wird“. Die Rebbausektoren stellen ein anpassungsfähiges Instrument für die Sortenbewirtschaftung dar und müssen mindestens einmal alle zehn Jahre überprüft werden (kGler, Art. 29, Abs. 3).

3.2. Die bei der Verfeinerung betrachteten Elemente

Beim vorliegenden Dossier wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- die Umstellung der Weinberge ab 2003 zugunsten einheimischer und traditioneller Rebsorten (Arvine, Cornalin, Humagne, Amigne, Syrah, ...);
- die zwischen 2004 und 2007 durchgeführte Terroirstudie, welche wissenschaftliche Informationen über die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Walliser „Terroirs“ liefert;
- die Vormeinung der Branchenorganisation der Weinwirtschaft (BWW).

B. Lage und Charakteristiken des Weinberges von Leuk

Der Weinberg der Gemeinde befindet sich mehrheitlich auf der rechten Rhonetalseite auf einer Höhe zwischen 600 und 860 m.ü.M. und ist nach Südwesten und Süden ausgerichtet. Die Rebberge befinden sich auf Hängen mittlerer bis starker Neigung, wobei viele Reben in Terrassen angebaut sind. Die Rebfläche beträgt um die 66,8 ha und ist in 11 Rebbausektoren aufgeteilt. Der Rebberg grenzt an keine andere Gemeinde direkt an. Die Gemeinde hat keine Rebsorte als potentielle Grand Cru vorgeschlagen. Zudem wurde keine Rebsorte als verboten gekennzeichnet.

C. Schlussfolgerung

Der Staatsrat gestützt auf die vorangehenden Informationen

- Homologiert das Projekt des Rebkatasterplans der Gemeinde Leuk für ihr Weingebiet und die verschiedenen Rebbausektoren.
- Beschliesst das Inkrafttreten am 1. Juli 2010.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung eine Einsprache gemäss Art.103 des GLER und Art. 34a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) erhoben werden. Diese ist schriftlich an den Staatsrat einzureichen. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Einsprecher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit der Einsprecher sie in Händen hat (Art. 48 VVRG), beizulegen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juni 2010

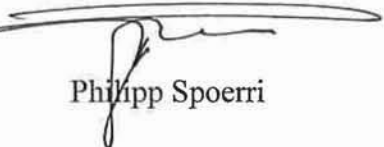
Der Präsident:

Jean-Michel Cina

Im Namen des Staatsrates



Der Staatskanzler :


Philipp Spoerri

Verteilung :

Einschreiben :

- an dem Gemeinderat von Leuk

In einem gewöhnlichen Umschlag, zur Information:

- an die Branchenorganisation der Walliser Weinwirtschaft (BWW)
- an das kantonale Weinbauamt